

Handwerker- und Gewerbeverein 1987 e.V.  
Heidelberg Handschuhsheim



## **Satzung des Handwerker-und Gewerbeverein Heidelberg Handschuhsheim 1987 e. V.**

Vereinsregister-Nummer 331584 – Registergericht Mannheim



### **Präambel**

Die Gewerbetreibenden des Heidelberger Stadtteils Handschuhsheim sind übereingekommen, ihre Interessen in Form eines Vereins zu koordinieren, insbesondere um in dem immer stärker werdenden Konkurrenzkampf den Mittelstand und die Freiberufler zu stärken.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Handwerker- und Gewerbeverein Heidelberg-Handschuhsheim 1987 e.V." und hat seinen Sitz in Heidelberg. Der Verein wurde zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister am Registergericht des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer 331584 eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden sowie der freiberuflich Tätigen des Stadtteils Handschuhsheim zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein hat die Aufgabe:
  - a) mit der Stadtverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und vertreten zu können.
  - b) die Mitglieder über Fragen und Vorhaben der Stadtverwaltung stets aufzuklären.
  - c) durch geeignete Werbeaktionen den Konsumenten auf das Angebot im Stadtteil aufmerksam zu machen.
  - d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen.
  - e) durch geselliges Beisammensein den Gemeingeist zu pflegen.
  - f) entfällt

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art
- b) Freiberuflich Schaffende
- c) Freunde des gewerblichen Mittelstandes als natürliche oder juristische Personen

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.



Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zuvor in schriftlicher Form dem Vorstand anzuzeigen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr muss voll gezahlt werden, desgleichen sind rückständige Beträge zu begleichen.
- b) bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft automatisch auf den Rechtsnachfolger über.
- c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Rechtsanspruch.
- d) durch Auflösung des Vereins.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann – nach Beschluss der Mitgliederversammlung – von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

## § 7 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem ersten Vorsitzenden
  2. dem zweiten Vorsitzenden
  3. dem dritten Vorsitzenden
  4. dem ersten Schriftführer
  5. dem zweiten Schriftführer
  6. dem Kassenswart
  7. dem Protokollführer
  8. dem Mitgliederbestandsverwalter



9. dem ersten Beisitzer
  10. dem zweiten Beisitzer
  11. dem dritten Beisitzer
  12. dem vierten Beisitzer
  13. dem fünften Beisitzer
- 
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und werden jährlich neu gewählt. Die Wahl des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden und des dritten Vorsitzenden erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem der Betroffenen gewünscht wird. Die Vorstandsmitglieder scheiden - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch um höchstens drei Monate.  
Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger kommissarisch zu berufen. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des gesamten Vorstandes.
  3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
  4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm überträgt. Der Vorstand kann auch sachkundige Mitglieder oder Gäste zu Vorstandssitzungen beratend hinzuziehen. Jedes Mitglied kann Vorstandssitzungen besuchen, Gäste und Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
  5. Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzenden in der Reihenfolge des § 8 Absatz 1 unter Angabe der Tagesordnung.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung zu erfolgen. Die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder hat dann auf die Beschlussfähigkeit keinen Einfluss.  
Die Beschlussfassung bei Sitzungen etc. erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheime Abstimmung stattfinden.
  6. Der Vorstand kann notwendige Fachgruppen und Ausschüsse bilden und berufen. Nach Ablauf der Arbeit können diese vom Vorstand wieder aufgelöst werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie findet in jedem ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.
2. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzenden in der Reihenfolge des § 8 Absatz 1.

Die Mitglieder sind mit einer Frist von vierzehn Tagen und unter der schriftlichen Angabe der Tagesordnung einzuladen, wobei zur Fristberechnung der Poststempel der absendenden Stelle maßgebend ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.  
Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl der Kassenprüfer
  - c) entfällt
  - d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlicher Umlagen
  - e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
  - f) die Änderung der Vereinssatzung
  - g) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins
  - h) jedes Mitglied hat eine Stimme
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. In Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei der Berechnung der Mehrheit sind nur die abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend. Gleiches gilt für Wahlen. Sollten sich für ein Amt mehrere Kandidaten bewerben, ist der gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhält (relative Mehrheit).
5. Die Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der angekündigten Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorsitzenden einreichen; für die Berechnung der Frist ist der Poststempel maßgebend. Die Anträge müssen begründet werden.  
Dringlichkeitsanträge können mündlich in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Zulassung dieser oder verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit. Anträge auf Abwahl des Vorstandes oder Änderung der Satzung können jedoch nicht als Nachtrags- oder Dringlichkeitsanträge der Tagesordnung hinzugefügt werden. Sie sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie bei Versand der Tagesordnung gemäß §9 Absatz 2 berücksichtigt werden können.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Bedarf einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen auf das Mindestverlangen sind baldmöglichst, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages beim Vorstand anzuberaumen. Für die Einladung und Leitung gilt § 9, Absatz 2 entsprechend.
7. Protokollierungsvorschrift:  
Über jede Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer oder bei dessen Verhinderung von einem der Schriftführer ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Ergebnisse der Mitgliederversammlung enthält. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollfertiger zu unterschreiben.

### **§ 10 Geschäftsordnung des Vorstandes**

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, indem er einzelne Aufgabenbereiche gesondert regeln kann. Für die Geschäftsordnung, deren Änderung oder Ergänzung ist der einstimmige Beschluss des gesamten Vorstandes erforderlich. Die Beschlussfassung ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.



### § 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter der Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.
3. Für die Liquidation wird bestimmt, dass die drei Vorsitzenden als Liquidatoren gelten. Ist ihre Amtsdauer für die Durchführung der Liquidation nicht mehr ausreichend, sind die Liquidatoren analog § 8, Absatz 2 neu zu wählen.

### § 12 Schlussvorschrift

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 3. Mai 2018 angenommen.

#### **Bankverbindung**

Volksbank Kurpfalz

IBAN: DE38672901000070646404

BIC: GENODE61HD3